

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Empfänger gemäß
beiliegendem Verteiler

Erlass
**Intensivierung der Kontrolle der Einhaltung der Schutzmaßnahmen ge-
mäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des Erlasses ist es, die Kontrolle der Einhaltung der Schutzmaßnahmen
gemäß SächsCoronaSchVO durch die Landkreise und Kreisfreien Städte
landeseinheitlich zu intensivieren.

I.

Dazu werden die Landkreise und Kreisfreien Städte verpflichtet:

- jeweils mindestens drei Corona-Schutzmaßnahmen-Kontrollteams
aufzustellen und täglich einzusetzen,
- in den Teams jeweils sowohl einen Vertreter des Gesundheitsamtes
und der Ortspolizeibehörde sowie des Polizeivollzugsdienstes aufzu-
nehmen und
- diese Corona-Schutzmaßnahmen-Kontrollteams zur Kontrolle der
Einhaltung der Schutzmaßnahmen gemäß SächsCoronaSchVO, ins-
besondere der Einhaltung von 3G- bzw. 2G-Zutrittsberechtigungen,
zu verwenden.

Der Beginn des Einsatzes der Corona-Schutzmaßnahmen-Kontrollteams
soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten der SächsCoronaSchVO am 8.11.2021
erfolgen.

Auf das Recht gemäß § 17 Absatz 1 SächsCoronaSchVO, dabei die Ortspo-
lizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird ver-
wiesen.

II.

Die Landesdirektion Sachsen wird aufgefordert, die Umsetzung dieses Er-
lasses fachaufsichtlich zu kontrollieren.

Begründung:

Zuständige Behörden im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind gemäß §
1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung –
IfSGZuVO die Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Landkreise und Kreis-
freien Städte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben
zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Heidrun Böhm

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55230
Telefax +49 351 564-55209

heidrun.boehm@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
23-5012/110/11-2021/171819

Dresden,
3. November 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaf-
tlichen Zusammenhalt**

Referat 23 | Öffentlicher Gesund-
heitsdienst, Infektionsschutz,
umweltbezogener Gesundheits-
schutz

Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlini 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

2021/171819

Gemäß § 17 Absatz 1 Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO haben die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte unterliegen der Fachaufsicht der Landesdirektion Sachsen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 SächsLkrO). Das SMS (oberste Fachaufsichtsbehörde) kann gem. Sächsischem Verwaltungsorganisationsgesetz (§§ 17 Absatz 4, 18 Nummer 1 (SächsVwOrgG) bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde (Landesdirektion Sachsen) ausüben (d. h. auch die gebotenen fachaufsichtlichen Weisungen gegenüber den Landkreisen und Kreisfreien Städten erteilen), sog. Selbsteintrittsrecht.

Die Infektionszahlen steigen besorgniserregend. Um einer drohenden Überlastung des Gesundheitswesens entgegenzuwirken, müssen die Vorgaben der SächsCoronaSchVO effektiv durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen und damit das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen wirkungsvoller eindämmen zu können, sind schnellstmöglich effektive Kontrollen notwendig. Dies kann am besten durch die Zusammenarbeit von Gesundheitsamt und Ordnungsamt unter Einbeziehung des Polizeivollzugsdienstes in einem gemeinsamen Corona-Schutzmaßnahmen-Kontrollteam erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter